



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 31.7.2023
C(2023) 5303 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 31.7.2023

**zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates
durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS

Die Rechnungslegungsrichtlinie (2013/34/EU¹) in der durch die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD – 2022/2464²) geänderten Fassung sieht vor, dass große Unternehmen und börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Muttergesellschaften großer Gruppen in einen eigenen Abschnitt ihres Managementberichts die Informationen aufnehmen, die zum Verständnis der Auswirkungen des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte erforderlich sind, sowie die Informationen, die erforderlich sind, um zu verstehen, wie Nachhaltigkeitsaspekte den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens beeinflussen³.

Diese Informationen müssen im Einklang mit den europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards, ESRS) übermittelt werden, die von der Kommission mittels delegierter Rechtsakte angenommen werden, in denen der Inhalt und gegebenenfalls die Struktur, in der diese vorzulegen sind, festgelegt werden⁴. Diese Informationen haben gegebenenfalls Angaben über kurz-, mittel- und langfristige Zeiträume⁵ sowie Folgendes zu enthalten⁶: i) eine kurze Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie des Unternehmens; ii) eine Beschreibung der zeitgebundenen Ziele hinsichtlich der Nachhaltigkeitsaspekte, die sich das Unternehmen gesetzt hat; iii) eine Beschreibung der Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten sowie ihres Fachwissens und ihrer Fähigkeiten zur Wahrnehmung dieser Rolle oder ihres Zugangs zu solchem Fachwissen und solchen Fähigkeiten; iv) eine Beschreibung der Unternehmenspolitik hinsichtlich Nachhaltigkeitsaspekten; v) Angaben über das Vorhandensein von mit Nachhaltigkeitsaspekten verknüpften Anreizsystemen; vi) eine Beschreibung des vom Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte durchgeführten Verfahrens zur

¹ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

² Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15). Mit dieser Richtlinie wurden die nichtfinanziellen Angabepflichten, die mit der Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen – Non-Financial Reporting Directive, NFRD) eingeführt wurden, verschärft und überarbeitet.

³ Die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung für große Unternehmen und börsennotierte KMU sind in den Artikeln 19a und 29a der Rechnungslegungsrichtlinie festgelegt. Gemäß der Rechnungslegungsrichtlinie in der durch die CSRD geänderten Fassung müssen Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften bestimmter Nicht-EU-Unternehmen bestimmte Nachhaltigkeitsinformationen melden (Artikel 40a). Die Meldepflicht für diese Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften gilt ab dem Geschäftsjahr 2028, und die zu meldenden Informationen werden in gesonderten Standards festgelegt, die nicht unter diesen delegierten Rechtsakt fallen.

⁴ Artikel 29b Absatz 1 Unterabsatz 1 der Rechnungslegungsrichtlinie.

⁵ Artikel 19a Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 29a Absatz 2 Unterabsatz 2 der Rechnungslegungsrichtlinie.

⁶ Artikel 19a Absätze 2 und 3 und Artikel 29a Absätze 2 und 3 der Rechnungslegungsrichtlinie.

Erfüllung der Sorgfaltspflicht; vii) die wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens und mit seiner Wertschöpfungskette verknüpft sind; viii) ergriffene Maßnahmen des Unternehmens in Bezug auf tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen und der Erfolg dieser Maßnahmen; ix) eine Beschreibung der wichtigsten Risiken, denen das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist; x) Indikatoren, die für die erforderlichen Angaben relevant sind. Gegebenenfalls haben sie Informationen über die eigenen Tätigkeiten des Unternehmens und über seine Wertschöpfungskette zu enthalten, einschließlich seiner Produkte und Dienstleistungen, seiner Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette.

Die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen außerdem folgende Anforderungen erfüllen: i) Sicherstellung der Qualität der übermittelten Informationen⁷; ii) Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands für Unternehmen⁸; iii) Präzisierung der Informationen, die Unternehmen zu Umweltfaktoren, Sozial- und Menschenrechtsfaktoren sowie Governance-Faktoren offenlegen müssen⁹; iv) Spezifizierung der zukunfts- und vergangenheitsbezogenen, qualitativen und quantitativen Informationen, über die die Unternehmen gegebenenfalls Bericht zu erstatten haben¹⁰; v) Berücksichtigung der Schwierigkeiten für Unternehmen, Informationen bei Akteuren entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette einzuholen¹¹; vi) Festlegung der Angaben zu Wertschöpfungsketten, die den Kapazitäten und Merkmalen von Unternehmen in Wertschöpfungsketten sowie dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen sind und entsprechen¹²; vii) keine Festlegung von Angaben, die Unternehmen verpflichten würden, Informationen von KMU in ihrer Wertschöpfungskette einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die gemäß den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für KMU anzugeben sind¹³; (viii) im größtmöglichen Umfang Berücksichtigung der Arbeit bestimmter globaler Standardsetzungsinitiativen und bestimmter bestehender Standards und Rahmen sowie der Anforderungen, die sich aus spezifischen Rechtsakten der Union ergeben¹⁴.

Die Kommission muss diese Standards unter Berücksichtigung der technischen Empfehlungen der EFRAG¹⁵ annehmen, einer Vereinigung ohne Erwerbszweck, die nach belgischem Recht gegründet wurde und dem europäischen öffentlichen Interesse sowohl hinsichtlich der Rechnungslegung als auch der Nachhaltigkeitsberichterstattung dient, indem sie europäische Standpunkte im Bereich der Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung entwickelt und fördert. Die fachlichen Empfehlungen der EFRAG müssen auch bestimmten

⁷ Artikel 29b Absatz 2 Unterabsatz 1 der Rechnungslegungsrichtlinie.

⁸ Artikel 29b Absatz 2 Unterabsatz 1 der Rechnungslegungsrichtlinie.

⁹ Artikel 29b Absatz 2 Unterabsatz 2 der Rechnungslegungsrichtlinie.

¹⁰ Artikel 29b Absatz 3 der Rechnungslegungsrichtlinie.

¹¹ Artikel 29b Absatz 4 der Rechnungslegungsrichtlinie.

¹² Artikel 29b Absatz 4 der Rechnungslegungsrichtlinie.

¹³ Artikel 29b Absatz 4 der Rechnungslegungsrichtlinie.

¹⁴ Artikel 29b Absatz 5 der Rechnungslegungsrichtlinie. Zu berücksichtigen sind die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosures Regulation, SFDR – 2019/2088) und die damit verbundenen delegierten Rechtsakte, die einschlägigen delegierten Rechtsakte, die im Rahmen der Taxonomie-Verordnung (2020/852) erlassen wurden, die einschlägigen delegierten Rechtsakte, die im Rahmen der Benchmark-Verordnung (2016/1011), bestimmte gemäß der Eigenkapital-Verordnung (Capital Requirements Regulation, CRR – 575/2013) erlassene Durchführungsrechtsakte, die Empfehlung der Kommission zur Umweltleistung von Produkten und Organisationen über den Lebenszyklus (2013/179/EU), die Richtlinie über den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (2003/87/EG), die Verordnung über Klimaneutralität (2021/1119), die EMAS-Verordnung (1221/2009) und die Richtlinie über die Meldung von Verstößen (2019/1937).

¹⁵ Artikel 49 Absatz 3b der Rechnungslegungsrichtlinie. Die EFRAG wurde zuvor als European Financial Reporting Advisory Group bezeichnet. Im Jahr 2022 änderte sie ihren Namen in EFRAG.

Anforderungen genügen¹⁶. Im Jahr 2022 änderte die EFRAG ihre Führungsstruktur, um ihrer neuen Rolle bei der Entwicklung des ESRS Rechnung zu tragen. Insbesondere änderte sie ihre Zusammensetzung, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Interessenträgern, einschließlich Unternehmen, Anlegern, Abschlussprüfern, Gewerkschaften, der Zivilgesellschaft, Wissenschaftlern und nationalen Normungsgremien, widerzuspiegeln.

Gemäß der Rechnungslegungsrichtlinie muss die Kommission bis zum 30. Juni 2023 eine erste Reihe von Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erlassen¹⁷. In diesen Standards müssen die Informationen festgelegt werden, über die Unternehmen gemäß Artikel 19a Absätze 1 und 2 sowie Artikel 29a Absätze 1 und 2 der Rechnungslegungsrichtlinie Bericht erstatten müssen, einschließlich mindestens der Informationen, die Finanzmarktteilnehmer benötigen, um ihren Angabepflichten gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosures Regulation, SFDR – 2019/2088) nachzukommen¹⁸.

Die EFRAG hat der Kommission am 22. November 2022 ihre fachliche Stellungnahme zu den ersten Standards vorgelegt¹⁹. Diese fachliche Stellungnahme wurde auf der Grundlage eines Arbeitsprogramms erstellt, zu dem die Kommission im Dezember 2021 konsultiert wurde. Ihr ist eine Kosten-Nutzen-Analyse beigelegt, die eine Analyse der Auswirkungen der fachlichen Stellungnahme auf Nachhaltigkeitsaspekte umfasst, ein Vermerk über das einwandfreie Verfahren, das die EFRAG bei der Erstellung ihrer fachlichen Stellungnahme durchgeführt hat, und eine Erläuterung, wie die fachliche Stellungnahme die Arbeit bestimmter globaler Standardsetzungsinitiativen und bestimmter bestehender Standards und Rahmen sowie die Anforderungen, die sich aus spezifischen Rechtsakten der Union ergeben, Rechnung trägt.

Mit diesem delegierten Rechtsakt werden die ersten europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards, ESRS) erlassen, die Unternehmen zur Durchführung ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß den Artikeln 19a und 29a der Rechnungslegungsrichtlinie anzuwenden haben. Die ESRS in dieser ersten Gruppe sind sektorunabhängig, d. h. sie gelten für alle Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der CSRD fallen, unabhängig davon, in welchem Sektor oder in welchen Sektoren das Unternehmen tätig ist. Die Kommission wird die Umsetzung der in diesem

¹⁶ In Artikel 49 Absatz 3b der Rechnungslegungsrichtlinie sind die folgenden Anforderungen an die fachliche Stellungnahme der EFRAG festgelegt: i) sie wurde in einem einwandfreien Verfahren mit angemessener öffentlicher Aufsicht und Transparenz erstellt, dabei wurde auf das Fachwissen einschlägiger Interessenträger zurückgegriffen und sie wurde mit ausreichenden öffentlichen Mitteln erstellt; ii) sie wurde auf der Grundlage eines Arbeitsprogramms erstellt, zu dem die Kommission konsultiert wurde; iii) ihr sind Kosten-Nutzen-Analysen beigelegt, einschließlich Analysen der Auswirkungen der fachlichen Stellungnahme auf Nachhaltigkeitsaspekte; iv) ihr ist eine Erläuterung beigelegt, wie sie der Arbeit bestimmter globaler Standardsetzungsinitiativen und bestimmter bestehender Standards und Rahmen sowie der Anforderungen, die sich aus spezifischen Rechtsakten der Union ergeben, Rechnung trägt; v) die Mitwirkung an der Arbeit der EFRAG auf technischer Ebene beruht auf Fachwissen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und ist nicht von einem finanziellen Beitrag abhängig; vi) die beigelegten Dokumente werden zusammen mit der fachlichen Stellungnahme vorgelegt.

¹⁷ Artikel 29b Absatz 1 Unterabsatz 2 der Rechnungslegungsrichtlinie.

¹⁸ Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

¹⁹ Die erste Reihe von Standards der EFRAG ist abrufbar unter <https://www.efrag.org/lab6>.

delegierten Rechtsakt enthaltenen Standards überwachen, um sicherzustellen, dass sie zur Angabe relevanter, zuverlässiger und vergleichbarer Nachhaltigkeitsinformationen führen.

In den kommenden Jahren wird die Kommission voraussichtlich zusätzliche delegierte Rechtsakte für zusätzliche Standards erlassen. Gemäß der CSRD muss die Kommission bis Juni 2024 Folgendes erlassen: sektorspezifische Standards, verhältnismäßige Standards für börsennotierte KMU sowie Standards für Nicht-EU-Unternehmen.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Vor der Übermittlung ihrer fachlichen Stellungnahme an die Kommission hat die EFRAG von Mai bis Juli 2022 mehrere Kommunikationsveranstaltungen mit verschiedenen Interessenträgern organisiert und eine öffentliche Konsultation zu den 13 Entwürfen von ESRS-Expositionsentwürfen durchgeführt, die von der EFRAG-Projekt-Taskforce von April bis August 2022 ausgearbeitet wurden. Angesichts der im Rahmen dieser Konsultationen eingegangenen Stellungnahmen hat die EFRAG die Expositionsentwürfe überarbeitet, um den Bedenken der Interessenträger Rechnung zu tragen. Die wichtigsten Änderungsbereiche waren:

- a) Eine deutliche Verringerung der Anzahl der Angabepflichten und Datenpunkte. Die EFRAG hat die Zahl der Angabepflichten um 40 % und die Zahl der einzelnen Datenpunkte um etwa 50 % gesenkt.
- b) Weitere Berücksichtigung globaler Standards für die Berichterstattung, insbesondere um eine größtmögliche Interoperabilität mit den künftigen Standards, die vom International Sustainability Standards Board entwickelt werden, und mit den Standards der Global Reporting Initiative sicherzustellen.
- c) Der Bewertung der Wesentlichkeit eine bedeutendere zukommen lassen, insbesondere der Abschaffung des Grundsatzes, dass alle in den Standards vorgeschriebenen Informationen als für das Unternehmen wesentlich gelten sollten, sofern nichts anderes nachgewiesen wird (die sogenannte „widerlegbare Vermutung“). Gemäß der der Kommission vorgelegten fachlichen Stellungnahme der EFRAG würden alle Angaben einer Bewertung der Wesentlichkeit durch das berichtende Unternehmen unterzogen, mit Ausnahme der folgenden:
 - Alle Angabepflichten und Datenpunkte im Standard „Allgemeine Angaben“, in dem die offenzulegenden wesentlichen Informationen festgelegt sind, unabhängig davon, welche Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt werden.
 - Alle Angabepflichten und Datenpunkte des Klimastandards, die für alle in den Anwendungsbereich fallenden Unternehmen verbindlich wären.
 - Alle Angabepflichten und Datenpunkte, die in den Standards enthalten sind, weil sie unmittelbar dem Informationsbedarf anderer Parteien entsprechen, um ihre eigenen Angabepflichten nach gesonderten Rechtsvorschriften zu erfüllen. Dies bezieht sich insbesondere auf Informationen, die Finanzmarktteilnehmer benötigen, um ihren Angabepflichten in Bezug auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor nachzukommen; die Nachhaltigkeitsinformationen, die Referenzwert-Administratoren benötigen, um ihre Angabepflichten gemäß der Benchmark-Verordnung zu erfüllen; und die Informationen, die Finanzinstitute benötigen, um ihre Angabepflichten der sogenannten „Säule 3“ gemäß der Eigenkapital-Verordnung zu erfüllen.

Diese Angabepflichten und Datenpunkte wären auch für alle in den Anwendungsbereich fallenden Unternehmen verbindlich.

- Eine Reihe von Angabepflichten und Datenpunkten in Bezug auf die eigene Belegschaft des Unternehmens, die für Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten obligatorisch wären.
- d) Die schrittweise Einführung einer Reihe von Angabepflichten erwies sich für die Unternehmen als schwieriger. Unternehmen dürften für einen Zeitraum von drei Jahren auf Parameter (Daten) ihrer Wertschöpfungsketten verzichten. Darüber hinaus würde es für bestimmte Informationen zu folgenden Themen bestimmte Phasen von einem bis drei Jahren geben: die finanziellen Auswirkungen des Klimas auf das Unternehmen, Aufschlüsselung der Beschäftigten nach Geschlecht, tarifvertragliche Abdeckung, angemessene Entlohnung, Sozialschutz sowie Schulungen und Kompetenzentwicklung.

Die Kosten-Nutzen-Analyse der EFRAG zum ersten ESRS-Entwurf²⁰ enthält eine Bewertung der Auswirkungen der ersten Reihe von Standards für verschiedene Interessenträger (d. h. hauptsächlich EU-Unternehmen, Investoren, NRO, Gewerkschaften und die Gesellschaft insgesamt). Bei der Kosten-Nutzen-Analyse wird zwischen direkten Kosten und Nutzen und indirekten Kosten und Nutzen unterschieden²¹. Insgesamt sind die Kosten auf kurze Sicht deutlich sichtbarer, greifbarer und messbarer, während die Vorteile größtenteils immaterieller und nicht messbarer Art sind, von anderen legislativen und nicht legislativen Entwicklungen abhängen und erst mittel- bis langfristig zutage treten werden. Diese geschätzten Kosten und Vorteile beruhen auf den von der EFRAG vorgelegten vorgeschlagenen Standards und nicht auf dem von der Kommission vorgelegten endgültigen delegierten Rechtsakt.

Nachdem die EFRAG der Kommission ihre fachliche Stellungnahme vorgelegt hatte, und vor dem Erlass dieses delegierten Rechtsakts hat die Kommission gemäß der Rechnungslegungsrichtlinie folgende Konsultationen durchgeführt²²:

- Gemeinsame Konsultation der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für ein nachhaltiges Finanzwesen und des Regelungsausschusses für Rechnungslegung²³;
- Konsultation der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA), der Europäischen Umweltagentur (EUA), der Agentur der Europäischen Union für

²⁰ Abrufbar unter <https://www.efrag.org/lab6>. Diese Analyse wurde beim Zentrum für Europäische Politische Studien (Centre for European Policy Studies, CEPS) und seinem Partner Milieu in Auftrag gegeben.

²¹ Die ESRS werden wahrscheinlich zur Berichterstattung über relevantere, vergleichbarere, zuverlässigere und nutzbarere, digital zugängliche und verpflichtende Nachhaltigkeitsinformationen einer größeren Zahl von Unternehmen als die NFRD beitragen. Dies wird es Anlegern ermöglichen, Umwelt- und Sozialrisiken bei ihren Anlageentscheidungen besser zu berücksichtigen, und es Bürgern, Gewerkschaften, NRO und anderen gesellschaftlichen Organisationen ermöglichen, Unternehmen für ihre gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen zur Rechenschaft zu ziehen. Die ordnungsgemäße Umsetzung der ESRS dürfte letztlich dazu beitragen, die systemischen Risiken für die Wirtschaft zu verringern, die Kapitalströme in Unternehmen, die sich mit Nachhaltigkeitsfragen befassen, zu erhöhen und den Sozialvertrag zwischen Unternehmen und Bürgern zu stärken. Darüber hinaus werden sie zur Verwirklichung der ehrgeizigen Ziele des europäischen Grünen Deals beitragen.

²² Artikel 49 Absatz 3b der Rechnungslegungsrichtlinie.

²³ Zusätzlich zu dem Ersuchen um schriftliche Stellungnahmen, das am 25. November 2022 an den ARC und am 28. November 2022 an die MSEGSGF gerichtet wurde, fand am 15. Dezember 2022 eine gemeinsame virtuelle Sitzung des ARC und des MSEGSGF statt.

Grundrechte (FRA), der Europäischen Zentralbank (EZB), des Ausschusses der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer (CEAOB) und der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen.

Darüber hinaus veröffentlichte die Kommission die vorgeschlagene endgültige Fassung des delegierten Rechtsakts im Einklang mit den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung für einen Zeitraum von vier Wochen (vom 9. Juni bis zum 7. Juli 2023) für Rückmeldungen der Öffentlichkeit auf dem Portal „Ihre Meinung zählt“.

Diese Konsultationen bestätigten, dass die von der EFRAG vorgelegten Standardentwürfe weitgehend dem Mandat der CSRD entsprechen und die angestrebten politischen Ziele im Rahmen des europäischen Grünen Deals erreichen würden. Gleichzeitig wiesen einige Befragte darauf hin, dass viele der von der EFRAG vorgeschlagenen Angabepflichten für viele Unternehmen und insbesondere für Unternehmen, für die bisher keine rechtlichen Anforderungen an die Meldung von Nachhaltigkeitsinformationen galten, eine Herausforderung darstellen. Als einige der schwierigsten Angabepflichten in den von der EFRAG vorgelegten Standardentwürfen galten diejenigen, die sich auf die biologische Vielfalt, die eigene Belegschaft des Unternehmens und die Angabe von Informationen in Bezug auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, betroffene Gemeinschaften sowie Verbraucher und Endnutzer beziehen.

Andere Befragte unterstützten die von der EFRAG vorgelegten Standardentwürfe, einschließlich des vorgeschlagenen Ansatzes zur Wesentlichkeit, der schrittweisen Einführung bestimmter Angabepflichten und der Festlegung, welche Angaben verpflichtend sein sollten. Viele Befragte betonten die Notwendigkeit von Kohärenz zwischen den Informationen, die Unternehmen im Rahmen des ESRS angeben, und den Informationen, die Finanzmarktteilnehmer, Referenzwert-Administratoren und Finanzinstitute benötigen, um ihren eigenen Angabepflichten gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, der Benchmark-Verordnung und der Eigenkapital-Verordnung nachzukommen.

Viele Befragte betonten die Notwendigkeit zusätzlicher Leitlinien, damit die Unternehmen die Standards effizient und kohärent anwenden können, insbesondere, aber nicht nur im Hinblick auf das Verfahren zur Bewertung der Wesentlichkeit und die Angabe von Informationen über die Wertschöpfungskette. Einige Befragte legten auch Vorschläge zur Verbesserung der Kohärenz bestimmter Bestimmungen der Standards mit der CSRD oder anderen EU-Rechtsvorschriften vor.

Darüber hinaus hat die Kommission in ihrer Strategie für langfristige Wettbewerbsfähigkeit betont, wie wichtig ein Regulierungssystem ist, das sicherstellt, dass die Ziele zu möglichst geringen Kosten erreicht werden. Sie hat sich verpflichtet, die Berichtspflichten zu rationalisieren und gleichzeitig die ehrgeizigen Ziele ihrer Rechtsvorschriften beizubehalten. Bestimmte Berichtspflichten sind zwar von wesentlicher Bedeutung, müssen aber so effizient wie möglich sein, Überschneidungen vermeiden, unnötige Belastungen beseitigen und so weit wie möglich digitale und interoperable Lösungen nutzen. Im Sinne dieser Verpflichtung hat die vorliegende Initiative die Berichtspflichten weiter gestrafft, ohne die Verfolgung des Ziels der Richtlinie zu beeinträchtigen. Insbesondere hat die Kommission die folgenden Änderungen an den von der EFRAG vorgelegten Standardentwürfen vorgenommen, um insbesondere die Verhältnismäßigkeit sicherzustellen und die ordnungsgemäße Anwendung der Standards durch Unternehmen zu erleichtern:

- Wesentlichkeit: Alle Standards sowie alle Angabepflichten und Datenpunkte innerhalb jedes Standards werden von dem Unternehmen einer Bewertung der Wesentlichkeit unterzogen, mit Ausnahme der Angabepflichten, die im Standard

„Allgemeine Angaben“ festgelegt sind. Dies weicht von dem EFRAG-Vorschlag nur insofern ab, als die EFRAG drei weitere Ausnahmen vom allgemeinen Grundsatz der Wesentlichkeit (Klimastandard; Datenpunkte, die aus der Verordnung über die Offenlegung nachhaltiger Finanzinformationen, der Benchmark-Verordnung und den Angabepflichten der Eigenkapital-Verordnung in Bezug auf die „dritte Säule“ abgeleitet wurden; und bei Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten bestimmte Datenpunkte über die eigene Belegschaft des Unternehmens) vorgeschlagen hat. Durch die umfassendere Anwendung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und die Verpflichtung der Unternehmen, sich auf die Auswirkungen, Risiken und Chancen zu konzentrieren, die als wesentlich bewertet wurden, dürfte diese Maßnahme zu einer erheblichen Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Unternehmen führen und dazu beitragen, dass die Standards verhältnismäßig sind. Angabepflichten, die der Wesentlichkeit unterliegen, sind jedoch nicht freiwillig. Die betreffenden Informationen müssen angegeben werden, wenn sie wesentlich sind, und die Bewertung der Wesentlichkeit durch das Unternehmen unterliegt der Qualitätssicherung durch eine externe Stelle gemäß den Bestimmungen der CSRD. Gemäß den Standards müssen Unternehmen eine solide Bewertung der Wesentlichkeit durchführen, um sicherzustellen, dass alle Informationen angegeben werden, die erforderlich sind, um die Ziele und Anforderungen der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen zu erfüllen. Die Kommission hat die EFRAG aufgefordert, zusätzliche Leitlinien für Unternehmen auszuarbeiten, unter anderem im Hinblick auf die Bewertung der Wesentlichkeit. In den Standards wird ferner Folgendes festgelegt:

- Kommt ein Unternehmen zu dem Schluss, dass der Klimawandel nicht wesentlich ist, und lässt daher die Angaben im Einklang mit dem Standard aus, so legt es eine detaillierte Erläuterung der Schlussfolgerungen seiner Bewertung der Wesentlichkeit in Bezug auf den Klimawandel vor. Diese Bestimmung ist in Anerkennung der weitverbreiteten und systemischen Auswirkungen des Klimawandels auf die Wirtschaft als Ganzes enthalten.
- Kommt ein Unternehmen zu dem Schluss, dass ein Datenpunkt, der sich aus der Verordnung über die Offenlegung nachhaltiger Finanzinformationen, der Benchmark-Verordnung oder den Angabepflichten der Eigenkapital-Verordnung in Bezug auf die „dritte Säule“ ergibt, nicht wesentlich ist, so muss es ausdrücklich angeben, dass der betreffende Datenpunkt „nicht wesentlich“ ist. Darüber hinaus müssen Unternehmen eine Tabelle mit allen solchen Datenpunkten angeben, aus der hervorgeht, wo sie in ihrer Nachhaltigkeitserklärung zu finden sind, oder die gegebenenfalls mit der Angabe „nicht wesentlich“ zu versehen sind. Diese Bestimmungen sollen es den Finanzmarktteilnehmern, Referenzwert-Administratoren und Finanzinstituten erleichtern, ihren eigenen Angabepflichten gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, der Benchmark-Verordnung und der Eigenkapital-Verordnung nachzukommen.
- Schrittweise Einführung bestimmter Anforderungen: Zusätzlich zu den von der EFRAG vorgeschlagenen Einführungen hat die Kommission weitere schrittweise Einführungen vorgesehen, die allen Unternehmen und insbesondere kleineren Unternehmen, die erstmals Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen, dabei helfen werden, die Standards wirksam anzuwenden. Die von der Kommission hinzugefügten zusätzlichen Einführungen sind:

- Unternehmen mit weniger als 750 Beschäftigten können von folgenden Angaben absehen: Scope-3-Treibhausgasemissionen und die Angabepflichten, die im Standard für die „eigene Belegschaft“ im ersten Jahr der Anwendung der Standards festgelegt sind; und die Angabepflichten, die in den Standards für die biologische Vielfalt und für in der Wertschöpfungskette tätige Beschäftigte, betroffene Gemeinschaften sowie Verbraucher und Endnutzer in den ersten beiden Jahren, in denen sie die Standards anwenden, festgelegt sind.
- Alle Unternehmen können im ersten Jahr, in dem sie die Standards anwenden, von folgenden Angaben absehen: erwartete finanzielle Auswirkungen im Zusammenhang mit nicht klimabezogenen Umweltproblemen (Umweltverschmutzung, Wasser, biologische Vielfalt und Ressourcennutzung); und bestimmte Datenpunkte in Bezug auf ihre eigene Belegschaft (Sozialschutz, Menschen mit Behinderungen, arbeitsbedingte Erkrankungen und Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben).
- Freiwillige Angabe bestimmter Informationen: Die von der EFRAG vorgelegten Standardentwürfe enthielten bereits viele freiwillige Datenpunkte. Die Kommission hat eine Reihe der von der EFRAG vorgeschlagenen obligatorischen Datenpunkte in freiwillige Datenpunkte umgewandelt. Dabei geht es z. B. um Folgendes: Pläne für den Übergang zur biologischen Vielfalt, bestimmte Indikatoren für „nicht angestellte Beschäftigte“ in der eigenen Belegschaft des Unternehmens²⁴ und eine Erläuterung, warum das Unternehmen ein bestimmtes Nachhaltigkeitsthema möglicherweise als nicht wesentlich ansieht.
- Weitere Flexibilität bei bestimmten Angaben: Die Kommission hat nicht nur bestimmte Datenpunkte als freiwillig festgelegt, sondern auch eine gewisse Flexibilität für einige der vorgeschriebenen Datenpunkte eingeführt. So gibt es beispielsweise zusätzliche Flexibilität bei den Angabepflichten in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken und der Zusammenarbeit mit Interessenträgern sowie bei der Methodik, die für die Bewertung der Wesentlichkeit zu verwenden ist. Darüber hinaus hat die Kommission die Datenpunkte in Bezug auf Korruption und Bestechung sowie den Schutz von Hinweisgebern geändert, bei denen davon ausgegangen werden könnte, dass sie in Bezug auf das Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen, verletzt wurden.
- Kohärenz mit dem EU-Rechtsrahmen: Technische Änderungen zur Sicherstellung einer besseren Angleichung an andere Bestimmungen der Rechnungslegungsrichtlinie und an andere einschlägige Rechtsvorschriften, z. B. in Bezug auf die Richtlinie über Lohntransparenz und das Europäische Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister.
- Interoperabilität mit globalen Standardsetzungsinitiativen: Die Kommission und die EFRAG haben weiterhin eng mit dem International Sustainability Standards Board und der Global Reporting Initiative zusammengearbeitet, um ein hohes Maß an Interoperabilität mit den ESRS sicherzustellen, und im Lichte dieses Engagements wurden weitere Änderungen am Entwurf der ESRS vorgenommen.

²⁴ „Nicht angestellte Beschäftigte“ sind Selbständige oder Personen, die von Unternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der „Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften“ tätig sind (NACE-Code N78).

- Redaktionelle und konzeptionelle Änderungen: Die Kommission hat redaktionelle und konzeptionelle Änderungen vorgenommen, um die Klarheit, Anwendbarkeit und Kohärenz der Standards zu verbessern. Dazu gehört beispielsweise die Einführung eines Redaktionsübereinkommens, in dem alle Begriffe, für die die ESRS eine genaue Definition haben, eindeutig festgelegt werden.

Die Kommission geht davon aus, dass die vorgeschlagenen zusätzlichen Einführungsmaßnahmen zu einer Verringerung der Gesamtkosten während der Einführungsphase von 1172 Mio. EUR gegenüber den von der EFRAG vorgeschlagenen Standardentwürfen führen werden. Darüber hinaus geht die Kommission davon aus, dass die vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf die Wesentlichkeit in Verbindung mit der freiwilligen Angabe bestimmter Informationen die Kosten gegenüber dem Vorschlag der EFRAG jährlich um 230 Mio. EUR senken werden. Diese Kostenschätzungen beruhen auf den wesentlichsten Änderungen, die gegenüber den EFRAG-Entwürfen vorgenommen wurden. Sie beruhen auf konservativen Annahmen, da die zusätzlichen Kostensenkungen, die durch andere Änderungen (weitere Flexibilität bei bestimmten Angaben, verbesserte Kohärenz mit dem EU-Rechtsrahmen, Interoperabilität mit globalen Standardsetzungsinitiativen sowie redaktionelle und konzeptionelle Änderungen) verursacht werden, zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht aussagekräftig quantifiziert werden konnten.

Die Kommission führt derzeit einen Auslegungsmechanismus ein, um eine formale Auslegung der Standards zu ermöglichen. Die Kommission hat die EFRAG ferner aufgefordert, zusätzliche Leitlinien und Schulungsmaterial zu veröffentlichen, in denen auf den Prozess der Bewertung der Wesentlichkeit und andere Fragen eingegangen wird.

Die Kommission bewertete auch, inwieweit dieser delegierte Rechtsakt mit dem Ziel der Klimaneutralität gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Europäischen Klimagesetzes (Verordnung (EU) 2021/1119)²⁵ und mit dem Ziel der Sicherstellung von Fortschritten bei der Anpassung gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung im Einklang steht.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Dieser delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 29b Absatz 1 Unterabsatz 1 der Rechnungslegungsrichtlinie.

Er legt die ersten europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards, ESRS) fest, die Unternehmen zur Durchführung ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß den Artikeln 19a und 29a der Rechnungslegungsrichtlinie zu verwenden haben.

Diesem delegierten Rechtsakt sind folgende Anhänge beigefügt:

- Anhang I, der Folgendes enthält:
 - *Bereichsübergreifende Standards*:
 - ESRS 1 Allgemeine Anforderungen
 - ESRS 2 Allgemeine Angaben
 - *Standards in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance*:
 - ESRS E1 Klimawandel

²⁵ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

ESRS E2 Umweltverschmutzung
 ESRS E3 Wasser- und Meeresressourcen
 ESRS E4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme
 ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft
 ESRS S1 Eigene Belegschaft
 ESRS S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette
 ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften
 ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer
 ESRS G1 Unternehmenspolitik

- Anhang II enthält die Liste der Akronyme und das Glossar mit den Definitionen, die für die Zwecke der Durchführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Einklang mit den ESRS zu verwenden sind.

Dieser delegierte Rechtsakt gilt ab dem 1. Januar 2024 für Unternehmen, die bereits den mit der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen eingeführten Anforderungen an die nichtfinanzielle Berichterstattung unterliegen. Seine Anwendung wird für andere Kategorien von Unternehmen auf der Grundlage des stufenweisen Ansatzes gemäß Artikel 5 der CSRD eingeführt²⁶. Börsennotierte KMU werden die Möglichkeit haben, ihre Berichtspflichten im Rahmen der CSRD zu erfüllen, indem sie nach gesonderten, verhältnismäßigen Standards Bericht erstatten, die die Kommission bis Ende Juni 2024 annehmen wird.

²⁶ Ab Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen:

- i) große Unternehmen, bei denen es sich um Unternehmen von öffentlichem Interesse handelt, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 500 Beschäftigten im Geschäftsjahr überschreiten;
- ii) Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei denen es sich um Mutterunternehmen einer großen Gruppe handelt, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 500 Beschäftigten während des Geschäftsjahres auf konsolidierter Basis übersteigt.

Ab Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen:

- i) andere große Unternehmen als diejenigen großen Unternehmen, bei denen es sich um Unternehmen von öffentlichem Interesse handelt, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 500 Beschäftigten im Geschäftsjahr überschreiten;
- ii) Mutterunternehmen einer großen Gruppe, die keine Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, bei denen es sich um Mutterunternehmen einer großen Gruppe handelt, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 500 Beschäftigten während des Geschäftsjahres auf konsolidierter Basis übersteigt.

Ab Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen (mit der Möglichkeit, sich freiwillig für die Geschäftsjahre 2026 und 2027 zu entscheiden):

- i) kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere an geregelten Märkten in der EU notiert sind, mit Ausnahme von Kleinstunternehmen;
- ii) kleine und nicht komplexe Einrichtungen, sofern es sich um große Unternehmen oder um kleine und mittlere Unternehmen handelt, deren Wertpapiere an geregelten Märkten in der EU notiert sind, mit Ausnahme von Kleinstunternehmen;
- iii) firmeneigene Versicherungsunternehmen und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen, sofern es sich um große Unternehmen oder um kleine und mittlere Unternehmen handelt, deren Wertpapiere an geregelten Märkten in der EU notiert sind, mit Ausnahme von Kleinstunternehmen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 31.7.2023

zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates²⁷, insbesondere auf Artikel 29b Absatz 1 Unterabsatz 1 dieser Richtlinie,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2013/34/EU in der durch die Richtlinie (EU) 2022/2464²⁸ geänderten Fassung müssen große Unternehmen, kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an geregelten Märkten in der EU zugelassen sind, sowie Mutterunternehmen großer Gruppen in einen eigenen Abschnitt ihres Managementberichts oder konsolidierten Managementberichts die Informationen aufnehmen, die zum Verständnis der Auswirkungen des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte erforderlich sind, sowie die Informationen, die erforderlich sind, um zu verstehen, wie Nachhaltigkeitsaspekte den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens beeinflussen. Die Unternehmen müssen diese Informationen gemäß den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ab dem in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2464 genannten Geschäftsjahr für jede Unternehmenskategorie erstellen.
- (2) Die Kommission muss bis zum 30. Juni 2023 eine erste Reihe von Standards annehmen, in denen festgelegt wird, über welche Informationen Unternehmen gemäß Artikel 19a Absätze 1 und 2 und Artikel 29a Absätze 1 und 2 der genannten Richtlinie Bericht erstatten müssen, einschließlich mindestens der Informationen, die Finanzmarktteilnehmer benötigen, um ihren Angabepflichten gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹ nachzukommen.
- (3) Die Kommission hat die fachliche Stellungnahme der EFRAG berücksichtigt. Die unabhängige fachliche Stellungnahme der EFRAG erfüllt die Kriterien des Artikels 49

²⁷ ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19.

²⁸ Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, der Richtlinie 2004/109/EG, der Richtlinie 2006/43/EG und der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15).

²⁹ Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

Absatz 3b Unterabsätze 1, 2 und 3 der Richtlinie 2013/34/EU. Um die Verhältnismäßigkeit sicherzustellen und die ordnungsgemäße Anwendung der Standards durch Unternehmen zu erleichtern, hat die Kommission Änderungen an der fachlichen Stellungnahme der EFRAG vorgenommen, und zwar in Bezug auf den Wesentlichkeitsansatz, die schrittweise Einführung bestimmter Anforderungen, die Umwandlung bestimmter Anforderungen in freiwillige Datenpunkte, die Einführung von Flexibilitätsregelungen für eine Reihe von Angabepflichten, die Einführung technischer Änderungen zur Sicherstellung der Kohärenz mit dem Rechtsrahmen der Union und ein hohes Maß an Interoperabilität mit globalen Standardsetzungsinitiativen sowie redaktionelle Änderungen.

- (4) Diese Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen die Anforderungen des Artikels 29b der Richtlinie 2013/34/EU.
- (5) Daher sollten gemeinsame Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung angenommen werden.
- (6) Gemäß Artikel 29b Absatz 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU sollte diese Verordnung nicht früher als vier Monate nach ihrer Annahme durch die Kommission in Kraft treten. Da bestimmte Kategorien von Unternehmen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2464 verpflichtet sind, diese Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen, sollte diese Verordnung am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten.
- (7) Gemäß Artikel 49 Absatz 3b Unterabsatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU hat die Kommission gemeinsam die in Artikel 24 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰ genannte Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für ein nachhaltiges Finanzwesen und den in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ genannten Regelungsausschuss für Rechnungslegung konsultiert. Gemäß Artikel 49 Absatz 3b Unterabsatz 5 der Richtlinie 2013/34/EU hat die Kommission die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) um Stellungnahme ersucht, insbesondere im Hinblick auf die Kohärenz dieser Verordnung mit der Verordnung (EU) 2019/2088 und den gemäß jener Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten. Gemäß Artikel 49 Absatz 3b Unterabsatz 6 der Richtlinie 2013/34/EU hat die Kommission auch die Europäische Umweltagentur, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, die Europäische Zentralbank, den Ausschuss der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer und die gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2020/852 eingerichtete Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen konsultiert —

³⁰ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

³¹ Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die Unternehmen für die Durchführung ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nach dem in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2464 festgelegten Zeitplan verwenden müssen, sind in den Anhängen I und II dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 2

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2024 für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31.7.2023

Für die Kommission

Die Präsidentin

Ursula VON DER LEYEN